



Sitzung vom 27. März 2025

Geschäfts-Nr. 2024-1023

Beschluss Nr. 2025-74

23 Kanalisationen
23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Überprüfung und Festsetzung Gebührenmodell und Gebührentarif Abwasser per 01.01.2026 (inkl. Revision SEVO per 01.01.2026), Verzicht auf Schmutz- und Regenwasserkomponente

1. Ausgangslage

Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif der Abwasserentsorgung per 1. Januar 2026 inklusive Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde dem Preisüberwacher und der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Überprüfung eingereicht. Der Preisüberwacher hat bereits in der Stellungnahme vom 4. Februar 2024 folgende Empfehlung zur Schmutz- und Regenwasserkomponente abgegeben:

Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Empfehlung:

Mittelfristig eine Regenwassergebühr (CHF/m²) auf die entwässerte Fläche einzuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.

In der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 24. Februar 2025 zum geplanten neuen Gebührenmodell und den geplanten neuen Abwassergebühren per 1. Januar 2026 kann zum Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente folgendes entnommen werden:

Aufrechterhalten wird die Empfehlung vom 04.02.2024 zur mittelfristigen Einführung einer Regenabwassergebühr, welche insbesondere für öffentliche Strassen und Plätze erhoben wird, damit künftig auch der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an der Siedlungsentwässerung bezahlen.

Die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, hält in seiner Vorprüfung und Stellungnahme vom 13. März 2025 zum genannten Thema folgendes fest:

Allgemeiner Hinweis zur Bemessung von Abwassergebühren

Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Abwassergebühren ohne Schmutz- und Regenwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht.

In der Gemeinde Zell betrifft dies sowohl die Anschluss- wie auch die Benutzungsgebühren. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen zur Bemessung der Abwassergebühren vor-

liegt, ist diese Art der Gebührenerhebung bis anhin stillschweigend toleriert worden. In abgaberechtlicher Hinsicht sind sie jedoch weniger geeignet als die vom AWEL favorisierte Varianten, welche in der Vorlage zur SEVO abgebildet sind.

2. Erwägungen

Das Thema Schmutz- und Regenwasserkomponente wurde mit Swissplan.ch eingehend besprochen. Sowohl der Preisüberwacher als auch das AWEL favorisieren eine Variante, bei der ein Gebührensystem mit Regenwasserkomponente gerechtere Verhältnisse schafft, da der zusätzliche Kanal für die Ableitung des Regenwassers unterhalten und mit der Zeit erneuert werden muss. Das Regenwasser in Zell wird jedoch fast ausschliesslich versickert oder in wenigen Ausnahmefällen über private Leitungen in Vorfluter geleitet (gemäss Artikel 5 SEVO). Auch darf kein Regenwasser auf die Strassen abgeleitet werden. Der Kanton führt auf seinen Strassen eigene Strassenentwässerungs-Leitungen. Das heisst, Regenwasser von Gebäuden belasten unsere gemeindeeigene Regenwasserkanalisation grundsätzlich nicht. Für die sehr wenigen Ausnahmen wäre es administrativ unverhältnismässig, separate Berechnungen anzustellen und separate Rechnungen zu stellen.

Die Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke beantragt dem Gemeinderat auf diese Komponente in der Bemessungsgrundlage zu verzichten.

Beschluss:

1. Auf die Schmutz- und Regenwasserkomponente in der Bemessungsgrundlage wird gemäss Antrag der Ressortvorsteherin Tiefbau und Werke verzichtet.
2. Das neue Gebührenmodell und der neue Gebührentarif sollen gemäss der Empfehlung der Swissplan.ch ohne die Schmutz- und Regenwasserkomponente berechnet und entsprechend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - 4.2 Preisüberwacher, PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - 4.3 Werkvorsteherin
 - 4.4 Abteilungsleiter Infrastruktur
 - 4.5 Bereichsleiterin Tiefbau und Werke
 - 4.6 Abteilung Finanzen
 - 4.7 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

René Zweifel
Stv. Gemeindeschreiberin

Versandt: 01. April 2025